

## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

22.5349.02

WSU/P225349

Basel, 11. Januar 2023

Regierungsratsbeschluss vom 10. Januar 2023

# Motion Michael Hug und Konsorten betreffend "Erstellung eines Konzeptes für die Wasserversorgung" – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2022 die nachstehende Motion Michael Hug dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Für uns im Kanton Basel-Stadt oder in der übrigen Schweiz ist es selbstverständlich, über genügend Trinkwasser verfügen zu können. Heute ist Wasser im Überfluss vorhanden. Mit Blick auf Klimaveränderungen, Bevölkerungswachstum und Erhöhung des Wasserkonsums ist die Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Wasser eine der grossen Herausforderungen der nahen Zukunft.

Noch wird Trinkwasser von hoher Qualität verwendet für WC-Spülungen, Auto-Waschanlagen, Heizund Klima-Anlagen, das Wässern von Grünanlagen, die Nassreinigung von Strassen und Trottoirs etc. Mit Blick auf die zu erwartende Verknappung von Trinkwasser einerseits und den für einen grossen Teil der Menschheit fehlenden Zugang zu sauberem Wasser andererseits, stellen diese Verwendungen von Trinkwasser einen Luxus dar. Die Beibehaltung der heutigen Verwendungsmöglichkeiten von Trinkwasser könnte nur verantwortet werden, wenn auch in ferner Zukunft Wasser in ausreichende Quantität und Qualität vorhanden wäre. Dies ist aber – nach Meinung von Fachleuten – nicht der Fall. Es gibt bereits technische Möglichkeiten, da und dort auf den bisher üblichen Einsatz von Trinkwasser zu verzichten (Toiletten-Spülungen etc.).

Die Corona-Pandemie hat uns gelehrt, vorausschauend zu denken und zu handeln. Deshalb müssen wir ein Konzept erarbeiten, wie die Wasserversorgung der Bevölkerung und auch der Wirtschaft auch dann sichergestellt werden kann, wenn bei uns weniger Wasser verfügbar sein wird. Der Kanton hat mit der Wasserversorgung die IWB beauftragt. Die politische Verantwortung, diese lebensnotwendige Ressource sicher stellen zu können, liegt aber beim Regierungsrat. Entsprechende Planungen sind mit benachbarten Gemeinwesen und mit dem Bund zu koordinieren.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat ein umfassendes Konzept für die Wasserversorgung des Kantons vorzulegen, dass die zu erwartenden Entwicklungen, die zu einer Verknappung führen, berücksichtigt und Möglichkeiten aufzeigt, beim Schwinden der Trinkwasser-Ressourcen und bei Schwierigkeiten der Aufbereitung zu Trinkwasser die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Michael Hug, Annina von Falkenstein, Andreas Zappalà, Joël Thüring, Tobias Christ, Christoph Hochuli»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

# 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

- Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.
- <sup>1bis</sup>In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
- Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
- Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demienigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion bitten die Unterzeichnenden der Motion den Regierungsrat, ein umfassendes Konzept für die Wasserversorgung des Kantons zu erstellen, welches die zu erwartenden Entwicklungen, die zu einer Verknappung führen, berücksichtigt und Möglichkeiten aufzeigt, beim Schwinden der Trinkwasser-Ressourcen und bei Schwierigkeiten der Aufbereitung zu Trinkwasser die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Zudem sollen entsprechende Planungsbemühungen mit benachbarten Gemeinwesen und dem Bund koordiniert werden.

Mit der Schaffung des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel vom 11. Februar 2009 (IWB-Gesetz; SG 772.300) wurde die Trinkwasserversorgung im Kanton Basel-Stadt an die IWB ausgelagert (vgl. § 1 Abs. 2 IWB-Gesetz). Gleichzeitig wurden die IWB aus der Zentralverwaltung ausgegliedert und der Rechtsform einer selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener juristischer Rechtspersönlichkeit zugeführt (§ 2 Abs. 1 IWB-Gesetz). Ziel der Auslagerung der IWB aus der Zentralverwaltung war, dass die IWB den erforderlichen Handlungsspielraum erhält, um sich im liberalisierten Strommarkt als führende Anbieterin von umweltschonend produzierter Energie durchsetzen zu können, ohne dass damit die Kontrolle des Unternehmens durch den Kanton verloren geht. Dementsprechend verbleiben die IWB vollständig im Eigentum des Kantons (Ratschlag Nr. 08.344.01/99.6204.04/05.8314.02 vom 17. September 2009, S. 5). Das Ziel einer solchen Dezentralisierung einer Staatsaufgabe lässt sich nur erreichen, wenn die entspre-

chende Anstalt über ausreichende Autonomie, d.h. Entscheidungs- und Handlungsspielräume, verfügt. Der Umfang der Anstaltsautonomie wird unter anderem durch die Art und Intensität der staatlichen Aufsicht bestimmt. Ihre Ausgestaltung ist von der zu erfüllenden Aufgabe und von den Zielen abhängig, die mit der Dezentralisierung

verfolgt werden. Sie lässt sich deshalb kaum generell regeln, sondern wird in der für die betreffende Anstalt massgebende Gesetzgebung umschrieben (GEORG MÜLLER, Rechtsgutachten betreffend Rolle der Aufsichtskommissionen über verselbständigte öffentlich-rechtliche Anstalten für die Geschäftsleitung des Kantonsrates des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2008, S. 7).

Die IWB erfüllen unter anderem im Bereich Trinkwasser öffentliche Aufgaben. Sie gewährleisten die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit leitungsgebundenem Trinkwasser (§ 3 Abs. 1 IWB-Gesetz). Die Trinkwasserversorgung umfasst namentlich den Bau, Betrieb und Unterhalt von betriebseigenen Anlagen für Produktion, Speicherung, Transport und Verteilung sowie die Beschaffung von Trinkwasser (§ 3 Abs. 2 IWB-Gesetz). Ferner erstellen, betreiben und unterhalten die IWB sichere und leistungsfähige Netze zur Trinkwasserversorgung (§ 4 Abs. 1 IWB-Gesetz). Die IWB haben ihre Geschäftstätigkeit auf eine sichere, umweltschonende ausreichende und wirtschaftliche Versorgung auszurichten (§ 7 Abs. 1 IWB-Gesetz).

Die Autonomie der IWB ergibt sich aus dem IWB-Gesetz. Im Rahmen dieser Grundregeln legt der Regierungsrat in einem Leistungsauftrag die strategische Ausrichtung der IWB fest prüft deren Einhaltung im (§ 27 Abs. 1 IWB-Gesetz) und Rahmen seiner Aufsicht (§ 28 Abs. 1 IWB-Gesetz). Der Regierungsrat ist im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse ferner berechtigt. Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht (§ 28 Abs. 2 IWB-Gesetz). Zudem stehen ihm gewisse Genehmigungskompetenzen zu (vgl. etwa § 28 Abs. 1bis und § 29 IWB-Gesetz). Weitergehende Aufsichtsbefugnisse stehen dem Regierungsrat nicht zu. Er ist insbesondere nicht befugt, im Rahmen seiner Aufsicht in das operative Geschäft der IWB einzugreifen, das ausschliesslich Sache der Geschäftsleitung ist (§ 11 Abs. 1 und 3 IWB-Gesetz; vgl. auch Ratschlag Nr. 08.344.01/99.6204.04/05.8314.02 vom 17. September 2009, S. 45 und 53). Die Überwachung der Geschäftsleitung und damit die Aufsicht über deren operative Entscheidungen ist Sache des Verwaltungsrates als oberstes Führungsorgan der IWB (§ 10 Abs. 1 und 2 lit. a IWB-Gesetz). Auch der Grosse Rat ist nicht berechtigt, im Rahmen seiner Oberaufsicht (§ 28bis Abs. 1 IWB-Gesetz) und Genehmigungskompetenzen (mit denen er über die strategische Ausrichtung der IWB befinden kann [vgl. etwa § 27 Abs. 2 IWB-Gesetz]), den IWB verbindlich operative Entscheide vorzugeben.

Das von den Motionären geforderte Konzept soll im Wesentlichen die Möglichkeiten aufzeigen, wie der Wasserbedarf der Bevölkerung auch mit weniger (Trink-)Wasser qualitativ und quantitativ ausreichend gedeckt werden kann. Die allgemein gehaltene Forderung der Motion betrifft vorliegend nicht den – der Geschäftsleitung der IWB vorbehaltenen – operativen Bereich, sondern fordert in generell-abstrakter Weise die Darlegung strategischer Möglichkeiten, wie die Wasserversorgung der Bevölkerung – auch bei Schwinden der Trinkwasser Ressourcen – sichergestellt werden kann. Diese strategische Ausrichtung ist wesentlicher Bestandteil des periodischen Leistungsauftrages des Regierungsrates an die IWB, welche der Genehmigung des Grossen Rates bedarf (§ 27 Abs. 1 und 2 IWB-Gesetz). In diesem Bereich ist die Mitwirkung des Regierungsrates und des Grossen Rates gesetzlich vorgesehen und damit auch dem Anwendungsbereich der Motion zugänglich.

Die Ausarbeitung eines Konzepts ist als Massnahme im Sinne von § 42 Abs. 1bis GO zu verstehen. Es spricht kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt. Die Motion steht insbesondere im Einklang mit § 32 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100), wonach der Staat die Versorgung mit gutem Trinkwasser gewährleistet und auf eine sparsame Verwendung des Brauchwassers achtet. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich

des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

# 2. Inhaltliche Stellungnahme

## 2.1 Einleitung und geschichtlicher Rückblick

Am 12. April 1866 wurde die moderne Wasserversorgung, mit einer Trinkwasserlieferung in jedes Haus, feierlich eingeweiht. In den folgenden Jahren wurden alle Häuser in der Stadt sowie die Liegenschaften in Riehen und Bettingen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Wegen des Bevölkerungswachstums und des Neuanschlusses von Liegenschaften an die öffentliche Wasserversorgung stiegt der Wasserbedarf in der Folge kontinuierlich. Dies führte dazu, dass das zu Beginn verwendete Quellwasser aus dem Laufental nicht mehr genügte und die für die Wasserversorgung zuständigen Stellen im Jahre 1878 erste Pumpversuche in den Langen Erlen durchführten. In den folgenden Jahren wurden Grundwasserbrunnen und im Jahr 1882 die erste Pumpstation in den Langen Erlen gebaut.

Da der natürliche Zufluss aus dem Wiesetal in das Grundwassergebiet Lange Erlen zu gering ist, wurde bereits ab dem Jahr 1902 versucht, das Grundwasser mit Wasser aus den Deichen, welche die Langen Erlen zahlreich durchziehen, anzureichern. Nachdem im Jahr 1947 die Wiese aufgrund der grossen Trockenheit nicht mehr für die Grundwasseranreicherung zur Verfügung stand, wurde zum einen die Nutzung von Rheinwasser und zum anderen die Zuführung von Grundwasser aus der Muttenzer Hard evaluiert. In der Muttenzer Hard wurden im Jahr 1950 erste Versuchsbrunnen abgetäuft. Von den Erfolgen beflügelt gründeten die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Jahr 1955 zusammen die Hardwasser AG, die seither einen Grossteil des Trinkwassers für die Stadt produziert. Parallel dazu werden seit 1964 die Wässerstellen in den Langen Erlen mit vorfiltriertem Rheinwasser gewässert und so das Grundwasser angereichert. Mit derselben Methode arbeitet die Hardwasser AG.

Dieser kurze Rückblick in die Entstehungsgeschichte der Basler Wasserversorgung zeigt, dass die IWB Industrielle Werke Basel und deren Vorgängerinstitutionen das Wasserproduktionsportfolio mit Blick auf die Kundenbedürfnisse laufend ausgebaut und diversifiziert hat.

#### 2.2 Versorgungsgebiet und Standbeine der Wasserproduktion

Die IWB versorgt die Stadt Basel, die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen sowie Allschwil und Binningen mit Trinkwasser. Daneben decken weitere Gemeinden im unteren Baselbiet gewisse Anteile ihres Trinkwasserbedarfs mit Wasserlieferungen der IWB. Die Trinkwassernetze sind über die Kantonsgrenzen entsprechend miteinander verbunden.

Die IWB beschafft das abgegebene Trinkwasser – wie einleitend erwähnt – aus eigenen Anlagen in den Langen Erlen und von der Hardwasser AG. An der Hardwasser AG ist die IWB selbst als Aktionärin beteiligt und verfügt entsprechend über Wasserbezugsrechte. Das an die Bezügerinnen und Bezüger abgegebene Trinkwasser stammt je etwa zur Hälfte aus der Produktion in den Langen Erlen und der Hardwasser AG.

In den Langen Erlen und im Hardwald wird das vorhandene Grundwasser durch einen mehrstufigen Prozess mit Wasser aus dem Rhein angereichert: Dem Rhein wird zunächst Rohwasser entnommen und über Sandfilter von Schwebstoffen gereinigt. Das vorfiltrierte Wasser wird anschliessend in bewaldeten Wässerstellen versickert und gelangt so ins Grundwasser. Nach mehreren Tagen und Wochen im Untergrund, in dem wichtige natürliche Reinigungsschritte ablaufen, wird das Wasser in Grundwasserbrunnen hochgepumpt und nach weiteren Aufberei-

tungsmassnahmen (beispielsweise Aktivkohlenfiltration und UV-Desinfektion) ins Wassernetz eingespeist. In den Langen Erlen steht für die Grundwasseranreicherung zusätzlich Wasser aus der Wiese zur Verfügung, sofern der Rhein längere Zeit nicht genutzt werden kann.

Im Durchschnitt hat die IWB in den letzten Jahren täglich rund 78'900m³ Trinkwasser ins Netz eingespeist. Der Tagesspitzenbedarf an heissen Sommertagen beträgt rund 136'200m³. Bei optimalen Verhältnissen können in den Langen Erlen heute bis zu 70'000m³ pro Tag gefördert werden, bei tiefen Grundwasserständen beträgt die Förderleistung rund 41'000m³ pro Tag. Die Hardwasser AG kann maximal rund 100'000m³ pro Tag produzieren.

Die nachstehende Abbildung stellt das Versorgungsgebiet der IWB, die mit dem Netz die IWB verbundenen weiteren Wasserversorgungen sowie die Produktionsstätten Lange Erlen und Muttenzer Hard (Hardwasser AG) dar:



Quelle: Regionale Wasserversorgungsplanung Kanton BL – Region 1 (Arlesheim), Leitbild und Massnahmenplanung, Amt für Umweltschutz und Energie BL, Holinger AG, 14.1.2013.

## 2.3 Strategische Wasserversorgungsplanung

Die Planung und Weiterentwicklung der Wasserversorgungen fusst auf mehreren strategischen Grundlagenpapieren:

Im 2009 hat der schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) eine Empfehlung zur strategischen Planung der Wasserversorgung verabschiedet. Im Kanton Basel-Landschaft dient die «regionale Wasserversorgungsplanung» als Planungsinstrument. Im Jahr 2013 wurde in dieser regionalen Wasserversorgungsplanung für das untere Baselbiet (Region 1 Arlesheim) das IWB-Wasserwerk in den Langen Erlen und der Bedarf der IWB dabei mitberücksichtigt. Hinter-

grund für diese regionale Erweiterung sind die oben erwähnte Belieferung diverser Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft durch die IWB und entsprechend verbundene Trinkwassernetze. Anders als im Kanton Basel-Landschaft, wo die Gemeinden das Wasser von verschiedenen Versorgern beziehen, ist im Kanton Basel-Stadt ausschliesslich die IWB für die Wasserversorgung zuständig.

Im Jahr 2019 wurde die Sicht auf die regionale Wasserversorgung von Seiten Basel-Stadt mit der «Generellen Wasserversorgungsplanung IWB» (GWP IWB) ergänzt. Sie bildet die wichtigsten Eckdaten zur aktuellen Trinkwasserproduktion und -abgabe, den Trinkwasserbedarf des Kantons Basel-Stadt und der von der IWB (mit)versorgten Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft sowie die zukünftig erforderlichen Kapazitäten ab.

Der Planungshorizont der GWP IWB reicht unter Berücksichtigung des angenommenen Bevölkerungswachstums bis 2040. Die Prognose lautet, dass der mittlere totale Gesamtbedarf von 78'900m³ (Stand 2019) bis 2040 auf 87'000m³ ansteigt. Die GWP IWB ist vom Amt und Umwelt und Energie Basel-Stadt als behördenverbindliches Planungsinstrument genehmigt und wird periodisch auf den neuesten Wissensstand gebracht.

Im Rahmen der Erarbeitung der GWP IWB wurden verschiedene Ausfallszenarien von Wasserversorgungsanlagen und Netzverbindungen in der Region untersucht. So wurden beispielsweise ein möglicher Ausfall der Grundwasseranreicherung im Hardwald in Muttenz, ein Ausfall der Pumpstationen Lange Erlen und Zentrale West (Hardwasser AG) oder ein Ausfall diverser Wasserwerke im Birstal betrachtet. Aus den gewonnenen Erkenntnissen wurden Schlüsse für einen weiteren Ausbau der Trinkwasserproduktionsanlagen in den Langen Erlen und Netzausbauten gezogen.

Entsprechende Projekte werden nun umgesetzt. So sollen beispielsweise in den kommenden Jahren neue Grundwasserbrunnen in den Langen Erlen gebaut werden, damit die Fördermenge bei hohem Wasserbedarf und niedrigem Grundwasserstand auf rund 76'000m³ gesteigert werden kann. Derzeit werden erste dafür notwendige hydrogeologische Abklärungen durchgeführt. 2021 wurde die im Jahr 2018 in Betrieb genommene Birstal-Transitleitung, welche das Netz der IWB mit dem Netz des Wasserwerks Reinach und Umgebung (WWR) verbindet, einem Lasttest unterzogen. Dabei wurde sowohl eine Maximalmenge Wasser Richtung Reinach, als auch Richtung Basel gefördert, Die erwarteten Mengen konnten dabei problemlos gefördert werden.

Was die Herausforderungen des Klimawandels anbelangt, so ist Basel seit dem Jahr 1964 in der komfortablen Lage, durch die Nutzung von Rheinwasser für die künstliche Grundwasseranreicherung über eine sehr zuverlässige Quelle für die Trinkwassergewinnung zu verfügen. Der Rhein führt einen grossen Teil der gesamten Niederschläge in der Schweiz ab. Bei einem mittleren Abfluss von rund 800m³/s entnimmt die IWB mit 800 l/s rund 1 bis 2 Promille des zur Verfügung stehenden Rheinwassers (die Hardwasser AG entnimmt 2 bis 3 Promille). Steht bei Trockenheit weniger Rheinwasser zur Verfügung, so beträgt die Entnahme der IWB und der Hardwasser AG zusammen in jedem Fall weniger als ein Prozent der Abflussmenge.

Trotzdem ist es selbstverständlich sinnvoll, gerade im Sommer mit dem Trinkwasser sparsam umzugehen – Trinkwasser ist ein kostbares Gut, in welchem auch Energie für Pumpen und die Wasseraufbereitung steckt.

Abschliessend ist zu bemerken, dass für ausserordentliche Szenarien, wie Erdbeben, langanhaltende Stromunterbrüche, usw. ein Konzept zur Trinkwasserversorgung in Mangellagen besteht. Abhängig vom Szenario können unterschiedliche Massnahmen ergriffen werden. Sie reichen von einem Wasserbezug von benachbarten Gemeinden, der Notstromversorgung direkt ab Kraftwerk Birsfelden bis zur Aufbereitung von Oberflächenwasser oder Grundwasser aus Notbrunnen mittels mobiler Trinkwasseraufbereitungsanlagen. Die IWB verfügt über insgesamt vier mobile Trinkwasseraufbereitungsanlagen mit einer Kapazität von ca. 12 bis 15'000 Litern pro Stunde.

#### 2.4 **Fazit**

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass mit der «Generellen Wasserversorgungsplanung IWB» von 2019 für den Kanton Basel-Stadt ein strategisches Planungsinstrument vorliegt. Diese ist abgestimmt mit der «Regionalen Wasserversorgungsplanung», welche unter dem Lead des Amts für Umweltschutz und Energie im Kantons Basel-Landschaft koordiniert und weiterentwickelt wird. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Wasserversorgung nicht nur kantonal gedacht, geplant und weiterentwickelt werden darf. Diese umfassenden und kantonsübergreifenden Planungsinstrumente im Bereich der Wasserversorgung antizipieren die künftigen Entwicklungen und gewährleisten so auch eine vorausschauende und sichere Trinkwasserversorgung. Die für die Wasserversorgung verantwortlichen Stellen verfolgen die Entwicklungen der Stadt, der Bevölkerung und den Umweltbedingungen aufmerksam und mit grossem Fachwissen. Die Planung wird stetig fortgesetzt – auch über die Kantonsgrenzen hinweg. Es besteht daher keine Notwendigkeit für ein weiteres Konzept zur Wasserversorgung des Kantons Basel-Stadt.

#### 3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Michael Hug betreffend "Erstellung eines Konzepts für die Wasserversorgung" dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

**Beat Jans** 

Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

B- WOURD AND.

Staatsschreiberin